

**Bebauungsplan**  
**Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz**  
(Landkreis Teltow-Fläming)

**Artenschutzfachliches Gutachten**

bearbeitet durch:



Bebauungsplan Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz  
(Landkreis Teltow-Fläming)  
Artenschutzfachliches Gutachten

Auftraggeber: SUNfarming Projekt GmbH  
Zum Wasserwerk 1  
15537 Erkner

Ansprechpartner: Herr Link & Herr Flörchinger

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH  
Gesellschaft für Naturschutz, Forst- & Umweltplanung  
Hofmühlenstraße 2  
01187 Dresden  
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27  
E-Mail: kontakt@mepplan.de  
Internet: www.mepplan.de

Teamleitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger  
B.Sc. Julian Gruner

Bericht: Dipl.-Ing. Anne Zimmermann

Steuerung Kartierung  
Vegetation: Forstassessor Stefan Escher

Dresden, den 26. Februar 2026



Rita Schwäger  
Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Grundlagen.....	1
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.3	Datengrundlagen.....	2
2.4	Potenzialabschätzung.....	3
3	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen.....	4
3.1	Brutvögel.....	4
3.1.1	Bodenbrüter.....	4
3.1.2	Gehölzbrütende Arten.....	6
3.2	Zug- und Rastvögel.....	8
3.3	Amphibien.....	8
3.4	Reptilien.....	8
3.5	Fledermäuse.....	9
3.6	Weitere Artengruppen.....	10
4	Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände.....	11
4.1.1	V <sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung.....	11
4.1.2	V <sub>2</sub> – Bauzeitenregelung.....	11
4.1.3	V <sub>3</sub> – Vergrämuungsmaßnahmen.....	12
4.1.4	V <sub>4</sub> – Baubegleitung Artenschutz.....	12
4.1.5	V <sub>6</sub> – Schutz und Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen.....	13
4.1.6	V <sub>7</sub> – Migrationskorridor.....	13
4.1.7	V <sub>8</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage.....	13
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
4.2.1	CEF <sub>1</sub> – Lerchenfenster und Blüh-/Brachstreifen (PIK).....	14
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	15
6	Zusammenfassung.....	16
7	Quellenverzeichnis.....	17
8	Anhang.....	19
8.1	Karte 1: Übersichtskarte	
8.2	Karte 2: Artenschutzmaßnahmen	

## 1 Einleitung

Die SUNfarming Projekt GmbH plant den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage nördlich des Ortsteils Kemnitz der Stadt Dahme/Mark des brandenburgischen Landkreises Teltow-Fläming. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 57 ha auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Freifläche. Künftig soll durch die Agri-Photovoltaik-Anlage die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung auf der Fläche erfolgen.

Da im Rahmen des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten sind, wurde die MEP PLAN GMBH mit der erforderlichen artenschutzfachlichen Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten beauftragt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potenziell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

## 2.2 Gebietsbeschreibung

Das Vorhabengebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Kemnitz, einem Ortsteil der Stadt Dahme/Mark im brandenburgischen Landkreis Teltow-Fläming. Kemnitz liegt östlich der Stadt Dahme/Mark an der Bundesstraße B102. Naturräumlich ist die Gemarkung dem Übergangsbereich vom „Niederlausitzer Grenzwall“ zum „Niederem Fläming“ zuzuordnen. Das ca. 57 ha große Gebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der nördliche Teil (etwa 35 ha) wird intensiv ackerbaulich genutzt, während der südliche Teil (rund 23 ha) als Weidefläche für Rinder dient.

Im Norden wird das Gebiet durch eine 380-kV-Freileitungstrasse begrenzt, im Süden schließt ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Die östliche und westliche Begrenzung bilden Feldgehölze bzw. Feldhecken. Entlang der westlich verlaufenden Gemeindestraße („Straße des Friedens“) in Richtung Görsdorf begleitet eine alte, lückige Obstbaumreihe den Straßenverlauf.

## 2.3 Datengrundlagen

Dem vorliegenden Artenschutzgutachten liegen, die durch die MEP Plan GmbH erfassten und im Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2025) dargestellten Daten zugrunde. Dafür wurde das Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Bereiche genauer betrachtet (vgl. Karte 1).

Im Rahmen der Begehungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Untersuchungen bzw. Erfassungen durchgeführt:

- Erfassung von Greifvogelhorsten
- Erfassung Brutvögel
- Erfassung Rastvögel
- Erfassung Fledermäuse
- Erfassung Amphibien
- Erfassung Reptilien

Die Untersuchungsmethodik kann dem Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2025) entnommen werden.

## **2.4 Potenzialabschätzung**

Nach Abschluss der Kartierungen wurde das Vorhabengebiet nachträglich in nördlicher Richtung erweitert. Es erstreckt sich nun bis an die bestehende 380-kV-Freileitungstrasse und umfasst zusätzlich rund 9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Zur Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums sowie zur Prüfung der Betroffenheit der Arten in diesem Bereich erfolgte eine Potenzialabschätzung. Ausgehend von den Ergebnissen der Datenabfrage, den örtlichen Gegebenheiten und der Begehung des Vorhabengebietes wurden dabei die potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Für diese Arten wurden potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate sowie Transferstrecken, Wanderkorridore und ggf. weitere Teillebensräume betrachtet. Dabei wurden artspezifische Verhaltensweisen und die jeweiligen Habitatansprüche berücksichtigt.

Anschließend wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von dem Vorkommen dieser ermittelten Arten ausgegangen und die notwendigen Artenschutzmaßnahmen für die Artengruppen erarbeitet.

### 3 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Die Beschreibung der Methodik sowie die detaillierte Ausführung der Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind dem Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2024) zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz“ zu entnehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der für die Planung relevanten Arterfassungen dargestellt.

#### 3.1 Brutvögel

Im Vorhabengebiet wurden Brutplätze bzw. -reviere von 4 wertgebenden Brutvogelarten (vgl. MEP PLAN GMBH 2024) nachgewiesen. Darunter befinden sich 10 Brutreviere der **Feldlerche**, 1 Brutrevier des **Gelbspötmers**, 7 Brutrevier der **Graumammer** und 1 Brutrevier des **Neuntöters**. Außerhalb des Vorhabengebietes im Nahbereich konnten zudem Brutreviere des **Ortolans** und des **Stars** nachgewiesen werden. Brutplätze der Haubenlerche und der Schleiereule befinden sich etwas weiter vom Vorhabengebiet entfernt, am Siedlungsrand von Kemnitz.

Basierend auf Artdaten der Unteren Naturschutzbehörde Teltow-Fläming aus dem Jahr 2024 kann auch das Vorkommen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und des Baumfalke (*Falco subbuteo*) das Gebiet nutzen. Diese Arten wurden im Zuge der umfassenden Kartierungen im Jahr 2024 nicht nachgewiesen. In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Arten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde trotzdem mit betrachtet. Dabei wird ein Brutvorkommen im Gebiet angenommen und eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens geprüft.

##### 3.1.1 Bodenbrüter

Zur Artengruppe der Bodenbrüter lassen sich Vogelarten zusammenfassen, welche ihre Brutplätze am Boden zwischen Gras- und niedriger Krautvegetation anlegen. Meist sind die Nester der bodenbrütenden Arten sehr versteckt platziert und auch die Eier weisen eine Tarnfärbung auf. Die nachfolgende Tabelle listet die im Vorhabengebiet durch MEP PLAN GMBH (2024) als Brutvogel erfassten wertgebenden Bodenbrüter auf.

Tabelle 3-1: Übersichtstabelle zu im Vorhabengebiet nachgewiesenen bodenbrütenden Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde	RL BB	RL D	BNat SchG	VS RL	Hk BB
<b>wertgebende Vogelarten</b>									
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	10	B	3	3	§		sh
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	7	B		V	§§		h

##### RL BB - Rote Liste BB

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste

##### RL D - Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtsvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

Hk BB – Häufigkeitsklasse Brandenburg

- Ex Ausgestorbener Brutvogel
- es Extrem seltener Brutvogel (1 - 10 BP/Rev.)
- ss Sehr seltener Brutvogel (10 - 80 BP/Rev.)
- s Seltener Brutvogel (80 - 800 BP/Rev.)
- mh Mittelhäufiger Brutvogel (800 - 8.000 BP/Rev.)
- h Häufiger Brutvogel (8.000 - 80.000 BP/Rev.)
- sh Sehr häufiger Brutvogel (> 80.000 BP/Rev.)
- n.v. Nicht vorhanden (Art ist nicht in Quelle enthalten)

BP - Anzahl der BrutpaareGilde

- |    |                        |    |  |
|----|------------------------|----|--|
| Bm | Baumbrüter             | H  | Höhlen- und Halbhöhlen- /Nischenbrüter |
| B  | Bodenbrüter            | HG | Hecken- und Gebüschbrüter              |
| FG | Fels- und Geröllbrüter | R  | Röhrichtbrüter                         |
| F  | Freibrüter             | S  | Brutschmarotzer                        |
| G  | Gebäudebrüter          | W  | Wasserbrüter/ Schwimmnest              |

Die nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten konnten vorwiegend auf Offenlandstandorten, in Bereichen landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie in den Randbereichen des Vorhabengebiets erfasst werden. Im untersuchten Gebiet konnten insgesamt 10 Brutpaare der Feldlerche festgestellt werden. Dies entspricht einer Dichte von etwa einem Brutpaar pro 4,5 ha. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung ist im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsraumes daher mindestens von einem weiteren Vorkommen bzw. einem potenziellen Brutrevier der Feldlerche auszugehen. Bei dieser Einschätzung wurden die artspezifischen Abstände berücksichtigt, welche die Art zu vertikalen Strukturen und Hochspannungsleitungen einhält (in der Regel einen Abstand von etwa 100 m). Ein weiteres Vorkommen der Grauammer im nördlichen Randbereich des Vorhabengebiets ist hingegen eher unwahrscheinlich. Grund hierfür sind sowohl die gegenwärtige Bewirtschaftung der Flächen als auch die sehr niedrige Vegetationshöhe.

Mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen direkten Flächeninanspruchnahme können daher insgesamt 11 Brutplätze der Feldlerche und 2 Brutplätze der Grauammer verloren gehen. In diesem Zusammenhang kann es zu einer direkten Tötung oder Verletzung von Individuen während der Brutzeit kommen. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Plangebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung der nachgewiesenen Brutvogelarten und unter Umständen zu einer Aufgabe von Bruten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser direkten und indirekten baubedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem baubedingten Tötungsrisiko entgegengewirkt werden.

Da es sich bei den nachgewiesenen bodenbrütenden Brutvogelarten nicht um seltene oder sehr seltene Arten in Brandenburg handelt (ABBO 2012, vgl. MEP PLAN GMBH 2024) ist bau-, anlage- und betriebsbedingt mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der nachgewiesenen bodenbrütenden Arten zu rechnen. Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4):

- V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Vergrämungsmaßnahmen
- V<sub>4</sub> – Baubegleitung Artenschutz

CEF- Maßnahmen:

CEF<sub>1</sub> – Lerchenfenster und Blüh-/Brachstreifen (PIK)

### 3.1.2 Gehölzbrütende Arten

Unter dem Oberbegriff der Gehölzbrüter werden die hecken-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie die Freibrüter zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Arten sind an Gehölze oder Heckenstrukturen, an Baumhöhlen aller Arten, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden oder befinden sich frei im Geäst stehender Gehölze. Dieser Artengruppe lassen sich auch manche Bodenbrüter zuordnen, da sie ihr Nest nicht in der freien Landschaft errichten, sondern ebenfalls an krautige bzw. dichte Vegetation wie in urbanen Biotopen, z.B. Heckenstrukturen, gebunden sind.

Die nachfolgende Tabelle listet die im Vorhabengebiet durch MEP PLAN GMBH (2024) als wertgebende Brutvögel nachgewiesenen Gehölzbrüter auf.

Tabelle 3-2: Übersichtstabelle zu im Vorhabengebiet nachgewiesenen gehölzbrütenden Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde	RL BB	RL D	BNat SchG	VS RL	Hk BB
<b>wertgebende Vogelarten</b>									
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	1	F	3		§		h
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	1	HG	3		§	l	h

#### RL BB - Rote Liste BB

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste

#### RL D - Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

#### BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

§	Besonders geschützte Art
§§	Streng geschützte Art

#### VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

I	Art des Anhang I
---	------------------

#### ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtsvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

#### Hk BB – Häufigkeitsklasse Brandenburg

Ex	Ausgestorbener Brutvogel
es	Extrem seltener Brutvogel (1 - 10 BP/Rev.)
ss	Sehr seltener Brutvogel (10 - 80 BP/Rev.)
s	Seltener Brutvogel (80 - 800 BP/Rev.)
mh	Mittelhäufiger Brutvogel (800 - 8.000 BP/Rev.)
h	Häufiger Brutvogel (8.000 - 80.000 BP/Rev.)

#### BP - Anzahl der Brutpaare

sh Sehr häufiger Brutvogel (> 80.000 BP/Rev.)  
 n.v. Nicht vorhanden (Art ist nicht in Quelle enthalten)

#### Gilde

Bm	Baumbrüter	H	Höhlen- und Halbhöhlen- /Nischenbrüter
B	Bodenbrüter	HG	Hecken- und Gebüschbrüter
FG	Fels- und Geröllbrüter	R	Röhrichtbrüter
F	Freibrüter	S	Brutschmarotzer
G	Gebäudebrüter	W	Wasserbrüter/ Schwimmnest

Die nachgewiesenen gehölzbrütenden Vogelarten konnten in den Feldgehölzen an den Randbereichen des Vorhabengebiets festgestellt werden. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung kann das Vorkommen weiterer Brutreviere der beiden wertgebenden Vogelarten im nördlichen Teilbereich des Gebiets nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Bauvorhabens sind keine Gehölzrodungen geplant und die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Baufeldes bleiben vollständig erhalten. Mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen direkten Flächeninanspruchnahme gehen daher keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vogelarten verloren. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es jedoch zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer temporären Vergrämung und unter Umständen zu einer Aufgabe von Bruten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegengewirkt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Tötung von Einzelindividuen oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Durch die Einhaltung und Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4):

- V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Vergrämungsmaßnahmen
- V<sub>4</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>6</sub> – Schutz und Entwicklung von bestehenden Gehölzstrukturen

### 3.2 Zug- und Rastvögel

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 36 Zug- und Rastvögel nachgewiesen. Darunter 7 wertgebende Arten und 29 weitere Vogelarten. Diese setzten sich aus 28 Rastvögeln, 7 Standvögeln und 1 Gast zusammen. Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme geht die Fläche als potenzielle Rastfläche für Zug- und Rastvogelarten verloren. Im Rahmen der Kartierungen konnten jedoch nur vereinzelt bzw. kleinere Gruppen rastender Tiere im Vorhabengebiet nachgewiesen werden.

Da im direkten Umfeld großflächige Offenlandbereiche erhalten bleiben, die weiterhin als potenzielle Rastflächen zur Verfügung stehen, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mit einer Beeinträchtigung der nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten zu rechnen.

### 3.3 Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierungen konnten im gesamten Vorhabengebiet keine Amphibien nachgewiesen werden.

Ein Kleingewässer befindet sich am östlichen Rand des Vorhabengebiets. Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dieses Gewässer durch den Eintrag von Düngemitteln und Silagesickersaft beeinträchtigt und ökologisch gestört. Es ist daher als Lebensraum für Amphibien nicht geeignet. Weitere Gewässerstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Insgesamt ergibt sich somit kein Lebensraum- bzw. Habitatpotenzial für Amphibien im Vorhabengebiet.

### 3.4 Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Reptilienarten dargestellt.

Tabelle 3-3: Übersichtstabelle zu im Vorhabengebiet nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	BNat SchG	FFH RL
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§	IV

#### RL BB - Rote Liste Brandenburg

0 Ausgestorben oder verschollen  
1 Vom Aussterben bedroht  
2 Stark gefährdet  
3 Gefährdet  
G Extrem selten  
R Vorwarnliste  
D Daten unzureichend

#### RL D - Rote Liste Deutschland

0 Ausgestorben oder verschollen  
1 Vom Aussterben bedroht  
2 Stark gefährdet  
3 Gefährdet  
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  
R Extrem selten  
V Vorwarnliste  
D Daten unzureichend

#### BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

II Besonders geschützte Art  
IV Streng geschützte Art

#### FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

II Arten des Anhang II  
IV Arten des Anhang IV

In den Randbereichen des Untersuchungsgebiets wurden im Jahr 2024 mehrere Individuen der **Zauneidechse** entlang der Feldwege und Gehölzstrukturen nachgewiesen. Auch in den Randbereichen des nördlichen Erweiterungsbereichs ist daher mit dem Vorkommen der Art zu rechnen. Die Wurzelbereiche der Gehölze sowie die angrenzenden Säume dienen der Zauneidechse als potenzielle Winterquartiere, Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Gehölzstrukturen einschließlich der Wurzelbereiche bleiben im Zuge des Bauvorhabens jedoch unberührt (vgl. V6).

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und das damit verbundene erhöhte Aufkommen von Baufahrzeugen kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Da unmittelbar zu Baubeginn die vollständige Einfriedung der PV-Anlage hergestellt werden soll, erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen den Habitatbereichen und den tatsächlichen Eingriffsflächen noch vor Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien. Auf diese Weise kann das Befahren oder Beeinträchtigen sensibler Habitatbereiche außerhalb der Baufelder wirksam ausgeschlossen werden.

Lediglich die Baustellenzufahrt an der westlichen Seite des Baugebietes stellt hierbei eine Ausnahme dar. In diesem Bereich befinden sich jedoch keine Gehölze oder anderen Strukturen, die potenziell als Versteck- oder Überwinterungsquartier für die Art infrage kommen. Unter Beachtung der Anforderungen zur Bauweise, der Baustelleneinrichtung und der Bauzeitenregelung und der geplanten Fertigstellung der Baustellenzufahrt vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse kann möglichen Beeinträchtigungen wirksam begegnet werden. Vor Baubeginn ist der betreffende Bereich erneut durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen, da sich die Habitatstrukturen außerhalb der Eingriffsbereiche befinden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für Reptilien vorgesehen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4):

- V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>4</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>6</sub> – Schutz und Entwicklung von bestehenden Gehölzstrukturen

### **3.5 Fledermäuse**

Während der Kartierungen wurden insgesamt 6 Fledermausarten, sowohl gehölz- als auch gebäudebewohnende Arten, auf Transferflügen oder bei der Nahrungssuche entlang der strukturreichen Randbereiche des Vorhabengebietes nachgewiesen. Die Nahrungssuche erfolgt bei den meisten Fledermäusen strukturgebunden entlang von Baumreihen, Alleen, Waldrändern, Waldwegen usw. Da im Zuge des Bauvorhabens der Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen vorgesehen ist, bleiben die Leit- und Habitatstrukturen für Fledermäuse erhalten. Anlagebedingt kann es zwar zu einem Rückgang an Nahrungshabitaten kommen, insgesamt bleiben jedoch ausreichend Nahrungsflächen innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes erhalten.

Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Für einzelne Obstbäume mit Totholz kann ein Potenzial als Sommer- oder Zwischenquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Da die Bäume durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden, können sowohl bau- als auch anlagebedingt eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung/Verletzung von Individuen in potenziellen Quartieren ausgeschlossen werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Vorhabengebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Einige Arten weisen nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen, sodass anlage- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermausarten durch Beleuchtung vorliegt. Baubedingt kann es zu Lichtimmissionen infolge von Befahrung kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können baubedingt optische Störungen von lichtempfindlichen Fledermausarten vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>6</sub> – Schutz und Entwicklung von bestehenden Gehölzstrukturen

### 3.6 Weitere Artengruppen

Als Nebenbeobachtungen wurde im Zuge der Kartierungen auch weitere Artengruppendokumentiert. Im April 2024 konnte der **Feldhase** (Rote Liste Deutschland – 3 gefährdet) nahrungssuchend auf der Fläche beobachtet werden. Zudem wurde auch ein **Damhirsch** und ein **Steinmarder** im Vorhabengebiet erfasst.

Durch den Bau der Agri-Photovoltaikanlage kann es zu einem Rückgang der Nahrungsflächen kommen. Zudem können große Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Barrierewirkung in der freien Landschaft erzeugen. Durch eine geeignete Einzäunung sowie das Schaffen von Migrationskorridoren kann einer Beeinträchtigung von Säugetieren und anderen Artengruppen begegnet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4):

- V<sub>7</sub> – Migrationskorridor
- V<sub>8</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Aufgrund der Artnachweise im Vorhabengebiet sind aus gutachterlicher Sicht folgende Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Projektrealisierung umzusetzen. Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände**

#### **4.1.1 V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung**

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen und nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut werden. Beim Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, insbesondere Kleinsäuger, Reptilien sowie Vögel, vermieden werden. Die Habitatbereiche der Zauneidechse außerhalb der Baufelder sind im Zuge der notwendigen Bauarbeiten weder zu befahren noch zu belagern. Auch jegliche Erdarbeiten sind in diesen Bereichen zu unterlassen. An der Mündung der Baustellenzufahrt ist zudem in Abstimmung mit der artenschutzfachlichen Baubegleitung ein temporärer Reptilienschutzzaun zu errichten (mit einer Länge von etwa 100 m), um ein Ein- oder Durchwandern der Zauneidechse in diesen Bereich zu verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist aus glattem Material mit einer Höhe von ca. 60 cm über dem Boden herzustellen, um ein Überklettern durch Zauneidechsen zu verhindern. Zusätzlich ist der Zaun mindestens 10 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Untergraben durch die Tiere auszuschließen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist durch die spezielle Art der Verankerung der Solarmodule, insbesondere den Verzicht auf Betonfundamente, möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung der Baustelle ist aufgrund der Lichtempfindlichkeit einiger Fledermaus- und Vogelarten während der Abend- und Nachtzeiten zu vermeiden oder auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Bestandsgehölze sowie deren Wurzelbereiche sind vor Schädigungen im Stammbereich oder einer Verdichtung des Bodens zu schützen (vgl. DIN 18920).

#### **4.1.2 V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung**

Der Baubeginn hat außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten, insbesondere der im Nahbereich brütenden Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung wie dem Ortolan, des Gelbspötters oder des Stars, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Ein Baubeginn ab Mitte August bis Ende September ist nach Durchführung einer Kontrolle und Freigabe durch einen Fachgutachter bzw. die Baubegleitung Artenschutz ebenfalls möglich. Bautätigkeiten, welche in Verbindung mit einer Flächeninanspruchnahme, insbesondere Erschließungsarbeiten, Rammen der Unterkonstruktion, Installation von Modulen und Wechselrichtern, Zaunbau sowie das Stellen der Trafostationen einhergehen,

sollten bis Ende Februar abgeschlossen sein, um in der nachfolgenden Brutzeit die Störungen so gering wie möglich zu halten.

Bei einem kontinuierlichen Fortschreiten der Bauarbeiten und unter Einhaltung der Vergrämungsmaßnahmen können die Bautätigkeiten auch in den Folgemonaten abgeschlossen werden.

Um die Störung von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, erfolgen alle Bau- sowie Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen, die in der Aktivitätszeit der Fledermäuse von April bis September stattfinden, nicht in der Dämmerungs- bzw. Nachtzeit.

### **4.1.3 V<sub>3</sub> – Vergrämungsmaßnahmen**

Entsprechend der Bauzeitenregelung erfolgt der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten. Sollten die Bauarbeiten auch während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten fortgesetzt werden müssen, ist das Baufeld in den noch nicht fertiggestellten Bereichen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Ende August für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Dies erfolgt durch das Kurzhalten der Vegetation auf der Fläche. Dadurch kann eine Ansiedlung der Art während der Brutsaison vermieden werden. Aufgrund der dann zu Beginn der Brutsaison bereits laufenden Bautätigkeit wird eine weitere Ansiedlung von Vogelarten im Nahbereich vermieden und somit eine baubedingte Vergrämung ebenfalls gewährleistet.

### **4.1.4 V<sub>4</sub> – Baubegleitung Artenschutz**

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer Baubegleitung Artenschutz durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Sollten während der Bauarbeiten Baugruben entstehen, die durch längeres Offenstehen ökologischen Fallen, insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien, darstellen können sind diese entsprechend den Gegebenheiten zu sichern bzw. durch den Fachgutachter regelmäßig zu kontrollieren. Sollten Einzelindividuen der Zauneidechse im Bereich der Baufelder festgestellt werden, so sind diese in die festgestellten Habitate außerhalb der Baufelder umzusetzen.

Sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb des in der Bauzeitenregelung genannten Zeitraumes erfolgen, so ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszuspären, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Zuge dieser Baubegleitung Artenschutz nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

Abschließend ist der Rückbau von Baustraßen und Entfernung aller nicht mehr benötigten Reststoffe nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem Solarpark-Gelände zu prüfen.

#### **4.1.5 V<sub>6</sub> – Schutz und Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen**

Fällungen oder sonstige Eingriffe in die angrenzenden Gehölzstrukturen sind für die Realisierung des Vorhabens nicht vorgesehen. Sollten abweichend davon Gehölzentfernungen notwendig werden, sind diese mit einem Fachgutachter und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und ggf. durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und (Wurzel-)Schäden durch Baufahrzeuge zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Entlang der südlichen Vorhabengebietsgrenze ist eine Baum-Strauchhecke mit einheimischen Dornsträuchern vorgesehen. Diese dient nicht nur dem Sichtschutz, sondern auch der Entwicklung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzgebunden brütende Vogelarten wie dem Neuntöter. Auch andere Artengruppen wie Insekten und Kleintiere profitieren von der Gehölzpflanzung, da sie zusätzlichen Lebensraum und Nahrungsquellen bietet.

#### **4.1.6 V<sub>7</sub> – Migrationskorridor**

Um die Barrierewirkung des Solarparks für Großsäuger und andere Arten zu verringern, ist auf der Ost- sowie der Westseite der Anlage in gleicher Höhe auf jeweils 150 m der Zaun unterbrochen, um einen Wander- bzw. Migrationskorridor für Großsäuger zu schaffen.

Der Korridor ist von der Einzäunung der Anlage auszusparen, um die Durchgängigkeit des Solarparks von Westen nach Osten zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Korridors ist dauerhaft zu gewährleisten.

#### **4.1.7 V<sub>8</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage**

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger und Reptilien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 10 bis 20 cm realisiert.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind spezifische Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten, die vor Beginn des Eingriffs umgesetzt und funktionsfähig sein müssen.

### 4.2.1 CEF<sub>1</sub> – Lerchenfenster und Blüh-/Brachstreifen (PIK)

Für den Erhalt der 11 Feldlerchenbrutreviere sind externe Artenschutzmaßnahmen vorzusehen. Dafür sind produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Form von „Lerchenfenstern“ mit jeweils 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen auf den angrenzenden Ackerflächen zu realisieren. Lerchenfenster sind Streifen oder kleine Freiflächen innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die während der Aussaat gezielt ausgespart werden. Die Lerchenfenster bieten den Bodenbrütern extensiver bewirtschaftete und lückigere Bereiche, die sie für die Nestanlage und Jungenaufzucht benötigen.

Pro Brutrevier der Feldlerche sind **5 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen** als Ausgleichsmaßnahme anzulegen. Für insgesamt 11 Feldlerchenbrutreviere sind demnach **55 Lerchenfenster und 2,2 ha Blüh- und Brachestreifen** erforderlich. Die Lerchenfenster müssen eine Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> aufweisen. Pro Hektar können bis zu 4 Fenster angelegt werden. Die Fenster müssen einen Mindestabstand von 25 m zum Feldrand sowie bis zu 100 m zu vertikalen Strukturen (z. B. Bäume, Masten, Hecken) einhalten. Zudem dürfen sie nicht in genutzten Fahrgassen angelegt werden. Auf Mulchen und den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Die Blüh- und Brachstreifen sollten eine Mindestbreite von 10 m aufweisen und können entlang von Ackerrändern oder innerhalb von Ackerflächen mit einer Mindestgröße von 0,3 ha angelegt werden. Für die Initialbegrünung sowie mögliche Nachsaaten sind ausschließlich regionaltypische Saatgutmischungen zertifizierter Herkunft zu verwenden (z. B. VWW-Regiosaaten). Die Aussaat kann im Herbst (August bis Mitte September) oder im Frühjahr erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist vollständig zu unterlassen. Ebenso ist eine Bearbeitung der Flächen während der Brutzeit zwischen dem 15. März und dem 15. Juli eines Jahres ausgeschlossen.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme soll auf den westlich angrenzenden **Flurstücken Flur 001 Nr. 71** und **Flur 002 Nr. 158** erfolgen.

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG notwendig. Dies gilt für die im Rahmen der Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten, insbesondere der Feldlerche. Der § 45 Abs. 7 BNatSchG gibt folgende Regelung vor:

*„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“*

Einschlägige Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind somit die Folgenden (LS 2008):

- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen;
- es dürfen keine zumutbaren Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sein,
- es darf keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten sein bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand darf eine Verbesserung nicht behindert werden.

Sollten die Voraussetzungen im Rahmen der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde nicht für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG beantragt werden.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: *„Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“* Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: *„Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“*

## 6 Zusammenfassung

Die SUNfarming Projekt GmbH plant den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage nördlich des Ortsteils Kemnitz der Stadt Dahme/Mark des brandenburgischen Landkreises Teltow-Fläming. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 57 ha auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Freifläche. Künftig soll durch die Agri-Photovoltaik-Anlage die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung auf der Fläche erfolgen.

Da im Rahmen des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten sind, wurde die MEP PLAN GMBH mit der erforderlichen artenschutzfachlichen Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten beauftragt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten innerhalb des Vorhabengebiets mehrere Brutplätze bzw. -reviere der **Feldlerche**, der **Graumammer**, des **Gelbspöters** sowie des **Neuntöters** nachgewiesen werden. Außerhalb des Vorhabengebietes im Nahbereich konnten zudem Brutreviere des Ortolans und des Stars nachgewiesen werden.

Die im Zuge der Amphibienkartierungen durchgeführten Erhebungen ergaben keinen Nachweis von Amphibienarten, da innerhalb und im direkten Umfeld des Vorhabengebiets keine geeigneten Gewässerstrukturen vorhanden sind.

Bei der Reptilien-Erfassung konnten in den Randbereichen des Vorhabengebiets mehrere Individuen der streng geschützten **Zauneidechse** festgestellt werden.

Als Nebenbeobachtungen wurden zudem verschiedene Groß- und Kleinsäuger nachgewiesen, darunter der **Feldhase**, der Damhirsch sowie der Steinmarder.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Artenschutzmaßnahmen notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände:

- V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Vergrämuungsmaßnahmen
- V<sub>4</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>5</sub> – Schutz und Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen
- V<sub>6</sub> – Migrationskorridor
- V<sub>7</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- CEF<sub>1</sub> – Lerchenfenster und Blüh-/Brachstreifen (PIK)

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG notwendig.

## 7 Quellenverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. L 206 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchVO) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258; ber. S.896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I Seite 95).

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Konvention, CMS): Schutz für wandernde Tierarten in den Ländern ihres Verbreitungsgebietes, Stand Oktober 2003.

### Literatur

ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Halle/ Saale.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUV) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Erlass der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.02.2023, München.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386

KOLLING, S., LENZ, S. & HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40: S. 9 –14.

MEP PLAN GMBH (2025): Photovoltaikanlage Kemnitz (Landkreis Teltow-Fläming) Faunistisches Gutachten, Stand Juni 2025, unveröffentlicht

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK), MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND ENERGIE (MWAE) (2023): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg (Stand: August 2023)

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG  
(MLEUL) (2014): Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt Brandenburg.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.)  
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg,  
In: Vogelwelt 134: 155-179.

**8 Anhang**






**8.1 Karte 1: Übersichtskarte**

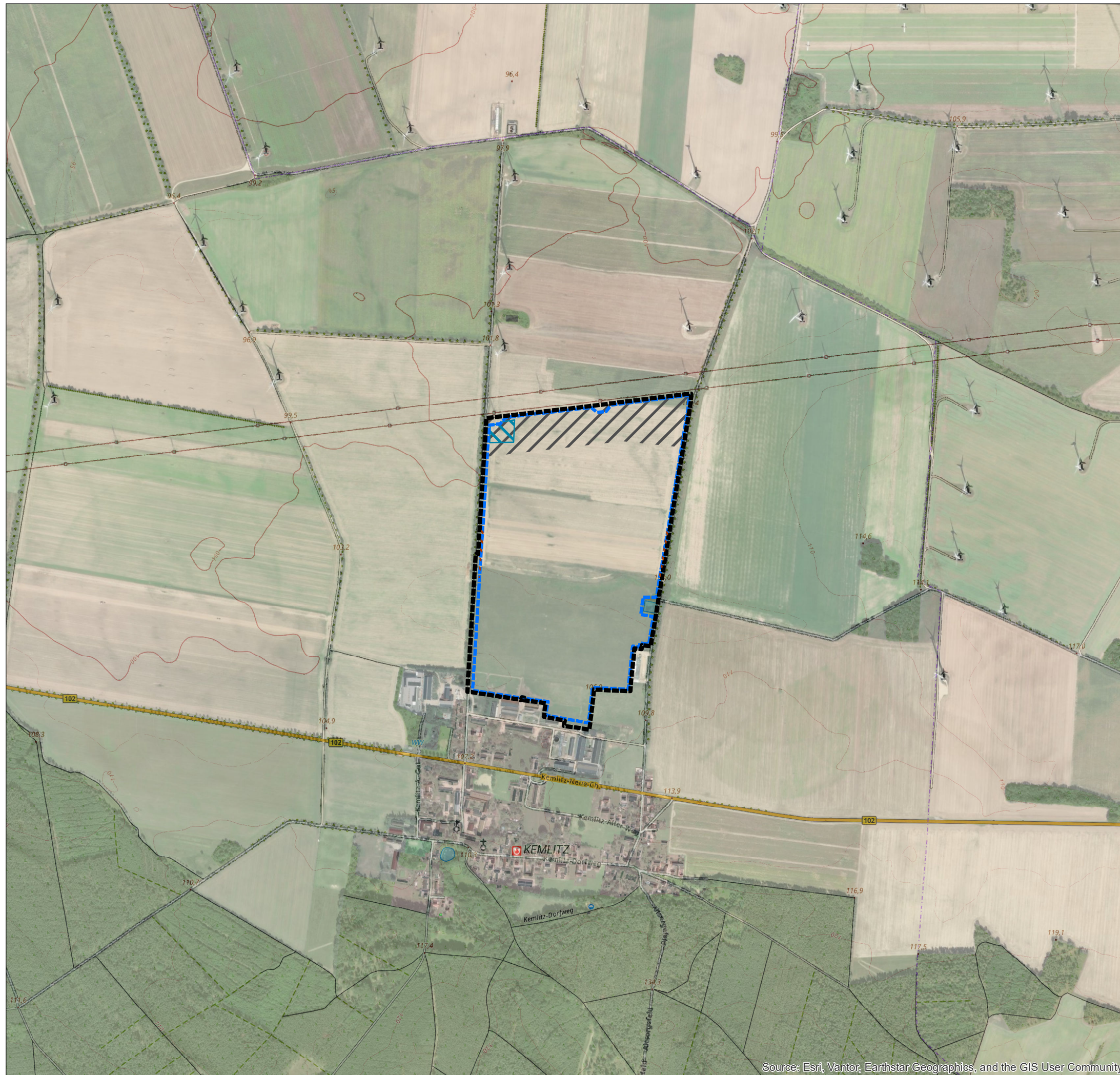
**8.2 Karte 2: Artenschutzmaßnahmen**

**Bebauungsplan  
Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz  
Artenschutzfachliches Gutachten**

**Karte 1: Übersichtskarte  
(Stand: 17.02.2026)**

**Kartenlegende**

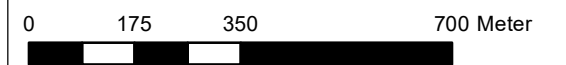
-  Vorhabengebiet
-  Baugrenze
-  Begrenzung zaunlos
-  Erweiterungsfläche
-  Batteriespeicher



Source: Esri, Vantor, Earthstar Geographics, and the GIS User Community

**Grundlagen**

Kartengrundlagen:  
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0  
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator



**Auftraggeber:**  
SUNfarming Projekt GmbH  
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner



**Auftragnehmer:**  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden






**Bebauungsplan**  
**Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz**  
**Artenschutzfachliches Gutachten**

**Karte 2: Artenschutzmaßnahmen**  
(Stand: 17.02.2026)

**Kartenlegende**

-  V6 - Schutz und Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen
-  V7 - Migrationskorridor

**Grundlagen**

-  Vorhabensgebiet
-  Baugrenze
-  Begrenzung zaunlos
-  Batteriespeicher

Kartengrundlagen:  
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0

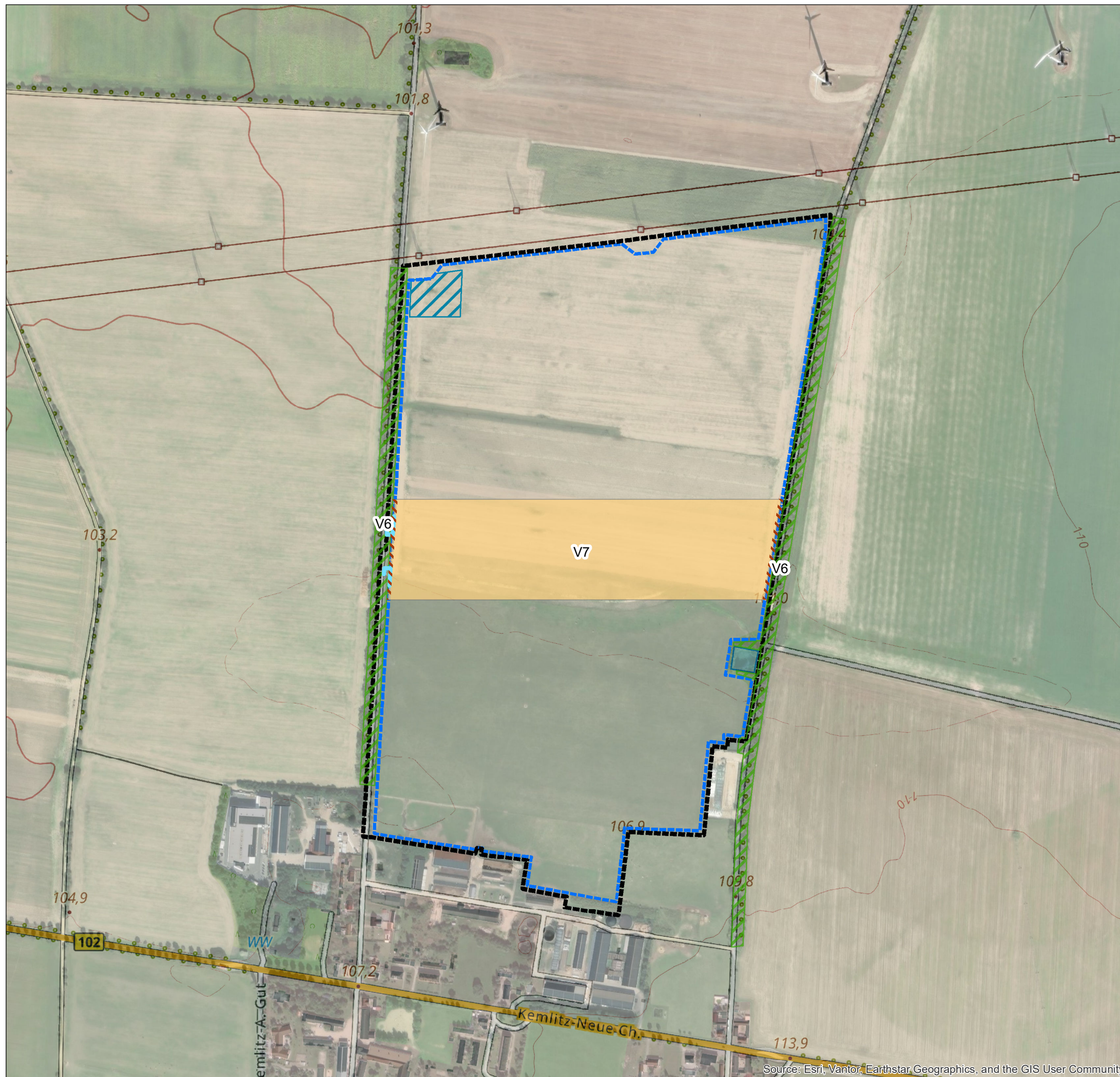
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator

0 95 190 380 Meter



Auftraggeber:  
SUNfarming Projekt GmbH  
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner

Auftragnehmer:  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Source: Esri, Vantor, Earthstar Geographics, and the GIS User Community